

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103084

§.II. Die Kayserliche Gesandten zu Oßnabrück halten mit ihrer Vollmacht, gegen die Schweden, aus erheblichen Ursachen, zurück: Der König von Dännemarck will von der Mediation nicht abstehen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51787

1644. Junius.

Brittes Buch.

1644 unius.

Die Ranferl. Siefandren verwahren Frankof. Be: fchrifftlich.

Der Rapfer

macht.

Ittlerweile war bas obangezogene Kanserliche Refeript de dato 21. April, wor= innen die ben der Frangofis

pinderungen in puncto der fichen Bollmacht befundene Mangel ausführlich bemerctet find, benen Ranferlichen Gesandten zu handen gekommen, welche bem ertheilten Befehl gemaß, beffen Inhalt in eine schrifftliche Proposition vers faffeten, und folche ben benben Interpoficoribus, nehmlich bem Pabstlichen Nuncio und Benetianischen Oratori, mittelft einer Italianischen Rebe, den 7. Junii übergaben, und daben meldeten, daß Ihro Kanjerliche Majestat dadurch alle Schuld von fich abgewendet haben wollten, wann bie Tractaten remoriret wurden; Gie verlangten nichts, als was recht und billig fen, und baß aus der Frangbfischen Plenipotenz alle Ambiguitat heraus bleibe : Bu dem ende fie auch zu allem Uberfluß, Ihren Gesandten noch eine bebeffere Boll fondere neue Bollmacht zugesendet hatten, worinnen noch deutlicher, als in der vorigen enthalten ware, daß sie nicht nur de mediis ad Pacem ineundam facientibus, sondern auch de ipsa Pace efficaciter concludenda zu handeln bevollmachtiget wurden. Danebft wollten Die Ranferliche Gefandten, bem Benetianis schen Oratori, Diejenige vidimirte Copey der Frangofischen Vollmacht, welche Er ihnen vorhin, qua Interpolitor, jugestellet hatte, wieder guruck geben, um solche den Frankosen zu retradiren; Es erwiederte aber der Pabsifiche Nun-Der Pabfil. cius erstlich auf den gehaltenen Discours, Nuncius ver tag jwar ben Frangofen von allem, was

jego schrifft und mundlich borgefommen feel. Gefand. mare, Eroffnung geschehen follte; Erver- ten auf eine muthe aber ganglich, daß, woferne er die goniche Boll Kanserliche schrifftliche Proposition Des macht. nenfelben behandigte, folches einen beschwerlichen Schrift-Wechsel, und endlich gar die Zerschlagung der Tractaten veranlaffen mochte : die Frangosen hatten fich doch schon vorläuffig erkläret, daß ihre Bollmacht anders eingerichtet werben sollte, dahero man sie, durch schrifftliche contestationes nicht irritiren moch= te, wodurch man ohnfehlbar das gange Negotium dissolviren wurde.

Der Benetianische Orator aber weis Der Benetias gerte fich ganslich, die Bollmacht wieder nifche Orator guruct ju nehmen, weil er fodann die vol- will die vidi lige abrumpirung ber Tractaten be- gonide Boll-

Die Kanferliche Gefandten hingegen rud nehmen. wollten wegen des ersten Puncts, weil fie gemeffenen Befehl hatten, die Mangel ber Frangofischen Bollmacht schrifftlich ju deduciren, davon nicht abgehen, fondern stellten es am Ende, ber discretion berer Interpositoren anheim: Jedoch ben bem andern Punct, die Retradition der Bollmacht betreffend, hielten ihre Collegen ju Ofnabruck davor, daß, weil nunmehro die Sache in den Stand gerathen fen, bag ohne Thro Kanferlichen Majeftat Befehl weiter nicht verfahren werben founte, aud fein periculum in mora vorhanden fen, indem doch alles, big auf ber Danischen Gesandten Burucktunfft eingestellt verbleiben mufte, man alfo es daben bewenden laffen moge.

II.

Die Ranferl.

Gefandten au liche Gefandten auch ebenfalls barauf, halten mit ih: fich zu Exhibirung ber Bollmacht gegen rer Bollmacht die Schweben, nicht ehender ju verfteben, big man wiffe, wie es mit ber Danischen Mediation endlich ausschlagen mochte. fo groß sen, daß Ihro Kanserliche Majes den Ursaden Und alf die Schweden beghalben noche fat selbiges weder konnten noch wollten

Bu Ofnabruck bestunden die Kanfer- nen von den Ranferlichen Gefandten zur Antwort ertheilet , 1) daß ohne den Ronig in Dannemarck zu einiger Sandlung nicht konne geschritten werden, auch besselben Interesse ben bieser Handlung mablige Amegung thaten; wurde ih- juruck laffen; 2) mufte auch ju Munfter

lunius.

lig und gebuhrend eingerichtet werben; marcf felbit eigener Erflarung, man ton-3) hatte man ju Dfinabruck, mit edition der Vollmacht eben nicht zu eilen, weil man mit Schweden deßhalben sowol in materialibus als formalibus schon ver-Der Ronig in glichen fen. 1Ind alf Die Schweden fer-Dannemarch ner zu wissen begehrten, ob man Dannemarch als Mediatorem oberals Partem nicht abstehen. daben zu haben begehre; So wurde ih-nen weiter darauf zum Bescheid ertheilt,

Die Frangofische Bollmacht, vorhero vol- folches stehe ben des Konigs in Danne- 1644. ne aber aus besselben ad Status Imperii abgelaffenem Schreiben wohlersehen, daß er nicht als Pars, sondern als Mediator auf dem Congress zu erscheinen gedencke. Solchergefralt blieb an benden Congress-Orten die Auswechselung der Bollmachten auf weitere Berathschlagung ausgeftellet.

Die Ranfer: ten schlagen bem Caffelie

Benetiani:

ichen Orato-

rem welches die Ranfeelis

chen übel ems

Unterbeffen fuchte ber Seffen-Caffeliche liche Gefande Gefandte, ben den Kanferlichen Plenipotentiariis ju Ofinabruct eine Aucom eagles dienz zu haben, welche sie ihm aber aus dien ab; der Ursachen abschlugen, weil die Frau Landgrafin, der Frankofen an die Reichs-Stånde abgelaffenes und oben angeführtes Circular-Schreiben, als wohlgethan angezogen, und fich also gleicher Injurien, wie fie fagten, theilhafftig gemachet batte, wovon dieselbe auch sofort ihren Collegen zu Münfter, um es allda auf gleiche Urt zu halten, Nachricht ertheilten. Der Erwendet fich Beffen-Caffelifche Befandte adreffirte fich barauf an den Darauf an Den Benetianischen Oratorem ju Munfter , daß felbiger mit ben bafigen Kanferlichen Gesandten baraus sprechen und sie bewegen mochte, ihn zu horen: Diese aber hielten davor, es ware nicht thunlich, daß die Mediatores, welche allein zwischen den feindlichen Eronen und ber Rapferlichen Majestat einen Frieden erhandeln zu helffen hatten, fich auch zugleich ber unmittelbaren Reiche - Stande annehmen follten, fondern, es gebuhre vielmehr folchen Standen, ihre Sachen felbit ben ihnen immediate anzubringen, und die Gnade ben Ihro Kanferliche Majestat zu suchen, und sodann zu erwarten, was die feindliche Eronen ihrenthalben negotiiren wurden. Dannenhero die Ranferliche Gefandten, bem Oratori, auf fein ferneres Anmahnen, jur Antwort gaben, fie hatten von Ranferlicher Majeftat gewiffen Befehl und Instruction empfangen, wie fie fich gegen bergleichen ben biefem Congress antommende Reichs Stande zu verhalten haben sollten, deme sie auch also nachzukommen gedachten, und die Beffen Caffelische Gefandten , wann fie sich ben ihnen gebührlich anmelden wür-

den, darnach zu bescheiden nicht unterlasfen wollten. Aus diefer Antwort ver DieMediatomercete nun der Benetianische Orator in der Stande wohl, daß feine unterfangene Bermitte- Angelegenlung, nicht wohl sen aufgenommen wor- beit nicht me-ben, dahero er sich weiters befragte, ob liren. etwa vielleicht ein Bedencken vorwalte, wann er fich dergleichen die Reichs. Stanbe angehenden Sachen annehme, welchen falls er fich beffen ganglich enthalten woll-Darauf ihm jur Wiederantwort geworden, es bleibe ben bem borigen, und wurde unnothig fenn , daß die Reichs-Stande fich einer gleichen Bermittelung, wie zwischen Ihro Kanserliche Majestat und ben feindlichen Eronen verglichen worden ware, bedienten. In dessen con- Barum ben formitat fich die Ranferliche Munfteris Befifchen die sche Gefandten entschlossen, den Sessen Andient ben Caffelischen Abgeordneten, wann fie fich ben Kapferlischen ihnen um Mabiens , wann fie fich den denegiben ihnen um Audiens anmelben lieffen, ret worden. anzuzeigen, fie hatten zwar von Ihro Ranferlichen Majeftat den Befehl, alle ben diefem Congress ankommende Reichs-Stande, oder berer Befandten, fine differentia reconciliatorum vel non reconciliatorum, und in specie, auch die Caffelische anzuhören, auch gegen felbige, ber Gebuhr fich bernehmen zu laffen, wie fie bann auch ihnen die fuchende Audiens gutwillig zu ertheilen erbotig maren : Sintemal aber inzwischen die Frangbfische Gesandten ein sehr weitaussehendes Schreiben, mit Untaffung ber Ranferli= chen Soheit, Dero Sochlöblichen Saufes, auch Chur-und Fürsten, des Reichs Berunglimpf-und Befchrenung, an die Reichs-Deputatos ju Franckfurth, auch Chur-Burften und Stande felbit abgeben laffen; Solches Schreiben aber die Frau Landgrafin als wohlgethan reassumiret, auch Rf